20. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Wortprotokoll
der 39. Sitzung

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
Berlin, den 17. April 2023, 14:45 Uhr
Konrad-Adenauer-Straße 1, 10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus 4.800

Vorsitz: Sandra Weeser, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt **Seite 4**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

BT-Drucksache 20/5663

Federführend:
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Mitberatend:
Ausschuss für Inneres und Heimat
Verkehrsausschuss
Ausschuss für Digitales
Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Cademartori Dujisin, Isabel Daldrup, Bernhard Diedenhofen, Martin Kühnert, Kevin Mascheck, Franziska Nickholz, Brian Schisanowski, Timo Tausend, Claudia Vontz, Emily Wegling, Melanie	Abdi, Sanae Heiligenstadt, Frauke Hubertz, Verena Hümpfer, Markus Klinck, Dr. Kristian Martin, Dorothee Müller, Bettina Rinkert, Daniel Schmidt, Uwe Töns, Markus
CDU/CSU	Breilmann, Michael Ferlemann, Enak Heil, Mechthild Kießling, Michael König, Anne Luczak, Dr. Jan-Marco Nicolaisen, Petra Rohwer, Lars Zeulner, Emmi	Hirte, Christian Kemmer, Ronja Knoerig, Axel Lange, Ulrich Magwas, Yvonne Rehbaum, Henning Wanderwitz, Marco Weisgerber, Dr. Anja Whittaker, Kai
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Liebert, Anja Otte, Karoline Schröder, Christina-Johanne Steinmüller, Hanna Taher Saleh, Kassem	Bayram, Canan Herrmann, Bernhard Mayer, Zoe Michaelsen, Swantje Henrike Spallek, Dr. Anne Monika
FDP	Föst, Daniel Reinhold, Hagen Semet, Rainer Weeser, Sandra	Boginski, Friedhelm Gerschau, Knut Konrad, Carina Todtenhausen, Manfred
AfD	Bachmann, Carolin Beckamp, Roger Bernhard, Marc Münzenmaier, Sebastian	Bochmann, René Brandner, Stephan Dietz, Thomas Protschka, Stephan
DIE LINKE.	Hennig-Wellsow, Susanne Lay, Caren	Gohlke, Nicole Meiser, Pascal

Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zum Thema: Vorgesehener Änderungsantrag, mit dem weitere Verhandlungsgegenstände (Ahrtal, Katastrophenschutz) dem Gesetzentwurf zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren hinzugefügt werden sollen am Montag, 17. April 2023, 14:45 Uhr

Tine Fuchs
Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.
Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

Dr. Fritz Jaeckel
Hauptgeschäftsführer der IHK Nord Westfalen
Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

Dr. Boas Kümper
Rechtswissenschaftliche Fakultät und Zentralinstitut für Raumplanung der Universität Münster
Benannt durch die Fraktion der SPD

Hilmar von Lojewski
Beigeordneter und Leiter des Dezernats Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr
Deutscher Städtetag

Prof. Dr. Michael Reinhardt
Professur für Öffentliches Recht an der Universität Trier
Benannt durch die Fraktion der FDP

Dr.-Ing. Martin Rumberg
Stellvertretender Vorsitzender Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL) e. V.
Benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nadine Schartz, LL.M.
Umwelt und Klimaschutz, Bauen und Wohnen, Abfallwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft
Deutscher Landkreistag

Dr. Gernot Schiller
Partner, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, REDEKER SELLNER DAHS Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB
Benannt durch die Fraktion der SPD

Georg Seitz
Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V.
Benannt durch die Fraktion der AfD

Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

BT-Drucksache 20/5663

Die **Vorsitzende:** Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, herzlich Willkommen zu unserer 39. öffentlichen Sitzung, das heißt öffentliche Anhörung, zum vorgesehenen Änderungsantrag mit den weiteren Verhandlungsgegenständen wie Ahrtal und Katastrophenschutz, die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften auf Bundestagsdrucksache 20/5663 hinzugefügt werden sollen mit Änderungsanträgen.

Ein herzliches Willkommen an die Kolleginnen und Kollegen von uns, zu dieser Veranstaltung eingeladenen, aus den mitberatenden Ausschüssen. Von Seiten der Bundesregierung begrüße ich recht herzlich unsere Parlamentarische Staatssekretärin, Frau Kiziltepe und genauso Herrn Dr. Meurers und Herrn Wagner aus dem BMWSB. Die Abgeordnete Frau Schröder, von den Grünen, hat sich bei mir aus persönlichen Gründen entschuldigt. Sie muss leider dem Ausschuss heute digital zugeschaltet werden. Ganz besonders herzlich begrüße ich schließlich die Sachverständigen, die unserer Einladung gefolgt sind.

Es handelt sich hierbei, und da mache ich es wieder in alphabetischer Reihenfolge, um Frau Tine Fuchs, die hier im Saal anwesend ist, Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen bei der ZIA, Herrn Dr. Fritz Jaeckel, ebenfalls im Saal, Hauptgeschäftsführer der IHK Nord Westfalen. Herrn Dr. Boas Kümper, zugeschaltet per WebEx, Rechtswissenschaftliche Fakultät und Zentralinstitut für Raumplanung der Universität Münster, Herrn Hilmar von Lojewski, ebenfalls per WebEx zugeschaltet, Beigeordneter und Leiter des Dezernats Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr des Deutschen Städtetags. Des Weiteren begrüße ich Herrn Prof. Dr. Michael Reinhardt, ebenfalls zugeschaltet, Professor für Öffentliches Recht der Universität Trier. Herrn Dr. Martin Rumberg, der müsste im Saal sein, herzlich Willkommen, Stellvertretender Vorsitzender der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e. V.. Des Weiteren begrüße ich Frau Nadine Schartz, Umwelt und Klimaschutz, Bauen und Wohnen, Abfallwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft beim Deutschen Landkreistag, ebenfalls im Saal. Dann haben wir Herrn Dr. Gernot Schiller, auch im Saal, Partner, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, REDEKER SELLNER DAHS und Herrn Georg Seitz, Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen, ebenfalls im Saal.

Vielen Dank, dass Sie sich bereiterklärt haben, uns heute mit Ihrer Expertise zur Verfügung zu stehen. Damit diese Expertise nicht nur den Anwesenden hier in diesem Saal zu Gute kommt, wird diese Anhörung, wie bereits bekannt, im hauseigenen Parlamentskanal zeitversetzt am nächsten Tag übertragen. Zusätzlich wird die Anhörung aufgezeichnet und steht danach im Internetangebot des Deutschen Bundestages als Videodatei allen Interessierten zur Verfügung. Wie bei der Anhörung üblich, wird nach dieser Sitzung ein Wortprotokoll erstellt, das später ebenfalls auf der Webseite des Bundestages eingesehen werden kann.

Ich danke Ihnen allen für Ihre schriftlichen Stellungnahmen, die Sie uns übersandt haben. Wir haben diese als Ausschussdrucksachen, mit den Nummern 20(24)124-A bis -E verteilt, und ebenfalls auch im Internet auf www.bundestag.de/bau veröffentlicht.

Der einzige Tagesordnungspunkt dieser Sitzung heute ist die Anhörung zum vorgesehenen Änderungsantrag mit dem weitere Verhandlungsgegenstände dem Gesetz der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren hinzugefügt werden. Wir beginnen bei dieser Anhörung mit einem kurzen Eingangsstatement unserer Expertinnen und Experten á drei Minuten. Ich rufe diese ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge auf, und damit würde dann Frau Fuchs von der ZIA starten.

Tine Fuchs (ZIA): Sehr geehrte Frau Vorsitzende Weeser, sehr geehrte Staatssekretärin, sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages, vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Änderungsantrag des Gesetzentwurfs zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren. Mit dem Änderungsantrag werden im Wesentlichen drei Dinge neu geregelt, und zwar werden die Regelungen für Flüchtlingsunterkünfte verlängert, eine

Neuregelung für die Bewältigung von Katastrophenfällen eingefügt und die Regelung des Baugesetzbuches für die Digitalisierung und erneuerbaren Energien werden ergänzt. Aus Sicht des Zentralen Immobilien Ausschuss (ZIA), für den ich heute sprechen darf, ist das dringendste Problem die Schaffung von bezahlbarem und klimaneutralem Wohnraum. Was angesichts von steigenden Baupreisen, Lieferengpässen, Zinsen, dem Fachkräftemangel, nicht zu vergessen, fast unmöglich erscheint. Gleichzeitig erleben wir die stärkste Zuwanderung seit dem zweiten Weltkrieg und so wird es Sie nicht verwundern, dass wir die Verlängerung der Fristen für die Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften, gemäß Paragraph 246 des Baugesetzbuches sehr begrüßen. Wir halten sie allerdings für nicht ausreichend. Es ist an der Zeit wirklich die Weichen zu stellen für den Wohnungsbau, und so regen wir an, wenigstens den Paragraph 246 für den Bau von Wohnungen zu ergänzen.

Zweitens haben wir die Neuregelung des Paragraph 246 c, Baugesetzbuch, aufmerksam gelesen und finden den Ansatz gut, mit dieser Neuregelung für ein besseres Zusammenspiel von Bund, Ländern und Kommunen sorgen zu wollen. Das gelingt allerdings mit der vorgelegten Regelung nur bedingt. Sie ist, aus unserer Sicht, viel zu unbestimmt, was die Definition der Wiederaufbaugebiete anbetrifft, aber auch was die Unterscheidung zwischen Vorhaben und baulichen Anlagen des Paragraph 246 Absatz 2 betrifft. Es dürfte auf Dauer schwierig werden, das umzusetzen.

Drittens: Die Neuregelungen für die Digitalisierung sind weiterhin nicht stringent. Wir vermissen, dass kontinuierlich digital über das Verfahren informiert und die Auseinandersetzung darüber stattfinden kann, und wir vermissen auch weiterhin die Einführung von digitalen, öffentlichen Standards für den digitalen Daten- und Dienstaustausch. Außerdem, und das ist mein letzter Punkt, werden mit dem Änderungsantrag neue Flächenkonkurrenzen geschaffen und zwar für Flächen für erneuerbare Energien mit Flächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie. Das gilt sowohl für die vorgeschlagene Neuregelung des Paragraph 31 Absatz 2 Baugesetzbuch, als auch für die Neuregelung in der Baunutzungsverordnung. Kurzum, es ist eine Überführung der Sonderregelung für die Flüchtlingsunterkünfte und die Regelung für die Naturkatastrophen in das allgemeine Verfahrensrecht von Nöten, und das ist grundlegend zu vereinfachen, zu straffen und die Digitalisierung der Bauleitplanverfahren voranzutreiben. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke Ihnen für die Punktlandung. Ich erteile das Wort Herrn Dr. Jaeckel.

Dr. Fritz Jaeckel (IHK Nord Westfalen): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich ziehe mein Mikrofon mal ein bisschen näher ran. Ganz herzlichen Dank für die Einladung, Frau Vorsitzende, Frau Staatssekretärin, zu dieser Anhörung hier heute. Ich mache davon gerne Gebrauch.

Ich habe drei Mal bei der Bewältigung von Flutkatastrophen mitwirken dürfen. Zwei Mal in amtlicher, administrativer Verantwortung in Sachsen, einmal als Beauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen 2021, und habe mich im Kern über den Gesetzentwurf der Bundesregierung sehr gefreut. Ich würde das gerne an einzelnen Punkten kurz darlegen wollen. Die Abweichungsmöglichkeiten, die Sie mit diesem Gesetzentwurf schaffen, lösen tatsächlich Kernprobleme im Wiederaufbau nach solchen Katastrophenfällen. Ein Hauptproblem ist, dass die zerstörte bauliche Infrastruktur, insbesondere Anlagen jedweder Art, und die reguläre Anwendung von Vorschriften aufeinander treffen und in Konflikt geraten. Die kommunalen Bauämter müssen teilweise zweistellige bis dreistellige Millionenbeträge umsetzen, mit einer Bauverwaltung, die für solche Aufgaben gar nicht vorgesehen ist, und geraten in eine Situation der Überforderung. Das ist mir regelmäßig begegnet. Nehmen Sie nur das Beispiel von Bad Münstereifel, 280 Millionen Euro Schadensvolumen. Deshalb ist es gut, dass Sie mit diesen Abweichungsmöglichkeiten Beschleunigungsvorschriften schaffen wollen. Auch die Regelung in Paragraf 246 c Absatz 2 a und b Baugesetzbuch, also eine bauplanungsrechtliche Abweichung für den Fall des katastrophenangepassten Wiederaufbaus an derselben oder einer geringfügig davon abweichenden Stelle, wird den Wiederaufbau beschleunigen. Wichtig und richtig ist, aus meiner Sicht, auch die Formulierung in angepasster Weise, mit dem Ziel zukünftige Schädigungen zu vermeiden und zu vermindern. Ich möchte nur für die Bundestagsabgeordneten darauf hinweisen, dass in den Verwaltungsvereinbarungen des Bundes und der Länder, regelmäßig begleitend zu den Aufbauhilfegesetzen, eine Förderung für diesen angepassten Wiederaufbau nicht vorgesehen ist. Das heißt, man muss wissen, wenn man das macht, dann geht

es in die Eigenmittel des Betroffenen, oder auch in Landesförderungen. Das muss nicht hinderlich sein, ich wollte es nur ergänzen, weil man es als möglicherweise inkonsistent empfinden kann. Ich betone ausdrücklich, ich empfinde das als nicht inkonsistent, ich wollte das nur erwähnen.

Auch für die dritte Abweichung sehe ich diese Frage der Ersatzzahlung. Auch diese Möglichkeit, dass man bei vorbeugenden Maßnahmen von Abweichungen Gebrauch machen kann, unterstütze ich.

Folgende Punkte möchte ich aber noch einmal zu bedenken geben: Auch meine Vorrednerin hat bereits auf das Thema Wiederaufbaugebiete hingewiesen, oder betroffene Gebiete. Ich rate dringend an, sich zu überlegen, inwieweit das eine Parallelität zur Landesgesetzgebung hat. In den landesgesetzlichen Verfahren, die in solchen Flutkatastrophen entstehen, gibt es immer in den Landesparlamenten eine Diskussion, ob man ein eigenes Wiederaufbaugesetz machen möchte. In der Regel wird das auch gemacht.

Die Vorsitzende: Ich muss Sie leider unterbrechen, weil Ihre Zeit abgelaufen ist, aber wir hoffen, dass wir das in den nächsten Fragen noch …

Dr. Fritz Jaeckel (IHK Nord Westfalen): Das ist eigentlich der wichtigste Punkt, das Wiederaufbaugebiet an die Landesgesetzgebung anzuhängen. Das ist eigentlich der wichtigste Punkt, weil man damit eine Vereinfachung hinbekommt, dass das Widerauſbausystem, die Systematik, auch wirklich an den Gebieten anschließt, die im Land ein Rolle spielen. Das ist auch der wichtigste und der zentrale Punkt. Dankeschön.

Die Vorsitzende: Danke Ihnen. Und als nächstes spricht Herr Dr. Kümper.

Vielleicht ist Ihr Mikro nicht richtig gekoppelt.

Ich würde sagen, wir gehen einfach mal weiter zu Herrn von Lojewski und schalten Sie dann direkt danach wieder zu. Wir hören Sie nicht, Herr Dr. Kümper. Versuchen Sie nochmal Ihr Mikro neu zu starten. Dann würde ich Herrn von Lojewski bitten vielleicht die Stellungnahme schon mal zu beginnen.

Hilmar von Lojewski (DST): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Sie können mich hören? Wir hatten in diesem Fall nicht so viel Anlass, Ihnen ganz viele Anregungen mit auf den Weg zu geben, bei der Behandlung und Beschlussempfehlung zu den Gesetzentwürfen. Wir haben Ihnen zwei Stellungnahmen übersandt. In beiden Fällen, sowohl bei der Digitalisierung wie auch beim Experimentieren und den Sondertatbeständen, holen wir hier nicht das große Besteck raus. Es gibt keine Remedur des Bauplanungsrechts oder der Baunutzungsverordnung in Gänze, die sich einige Kritikerinnen und Kritiker des Bauplanungsrechts auch durchaus wünschen. Wir glauben aber, und da fühlen wir uns auch durch die Meinung unserer Mitgliedsstädte bestärkt, dass wir, vielleicht leider, aber vielleicht auch besser so, mit dem kleinen Besteck ansetzen müssen, und das finden wir in diesem Gesetzentwurf wieder. Wir haben eine ganze Reihe von Zustimmungserklärungen abgegeben. Wir finden es richtig, die Befreiungsspielräume für die erneuerbaren Energien zu erweitern. Wir haben durchaus einiges an Gefallen daran und damit entsprechen wir auch der teilweise krisenhaften Situation in vielen Mitgliedsstädten, die Sonderregelung für die Flüchtlingsunterbringung zu verlängern und wir sehen auch bei den Abweichungen vom Baugesetzbuch im Katastrophenfall keinen Grund zu grundlegender Kritik, wohl aber möchten wir gerne im Katastrophenfall auf der kommunalen Ebene ohne unmittelbare Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde entscheiden können. Das haben wir in der Stellungnahme auch zum Ausdruck gebracht. Es ist natürlich auch sinnvoll, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, anstatt pauschale Fristverkürzungen zu machen, insofern sind wir da auf dem richtigen Weg.

Das Gleiche gilt für den Ausbau erneuerbarer Energien in den Gewerbegebieten, Industriegebieten und das Digitalisierungsthema. Das ist nicht der große Wurf, das wissen wir, aber wir müssen uns bei dem Digitalisierungsthema schrittweise vorarbeiten. Das ist ein Mehrebenenansatz, auch in Richtung des ZIA, der nicht per Gesetz verordnet werden kann, sondern die drei Ebenen müssen da miteinander gut funktionieren, insbesondere Länder und Kommunen. Wir wissen wie mühsam das ist, sowohl bauplanungs- wie auch bauordnungsrechtlich die Digitalisierung voran zu bringen. Wir sind auf keinem schlechten Weg. Wir haben eine ganze Reihe von Städten, die das inzwischen gut im Griff haben, und eine ganze Reihe die unterwegs sind es gut in den Griff zu bekommen. Wir haben keine Digitalisierungsneulinge mehr, insofern sind wir da

ganz optimistisch.

Einen kritischen Punkt gibt es, und auf dem wird unsere Vertreterin des Deutschen Landkreistages noch eingehen, in Bezug auf die Außenbereichsprivilegierung. Die könne teilweise kritisch gesehen werden und da möchte ich der Kollegin unsere Auffassung nicht vorweg nehmen, das wird Sie ein bisschen ausführlicher darlegen.

Insgesamt also auf dem richtigen Weg, kein großer Wurf, kleines Besteck. Wir befürworten das und glauben, es gibt keine Alternative hierzu, diesen Weg zu gehen. Dankeschön.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Jetzt versuchen wir es nochmal mit Herrn Dr. Kümper.

Ich würde sagen, dann gehen wir nochmal weiter, bis wir Herrn Dr. Kümper wieder im Bild sehen, und gebe jetzt das Wort an Herrn Professor Reinhardt, auch per WebEx zugeschaltet.

Prof. Dr. Michael Reinhardt (Uni Trier): Vielen Dank. Sie können mich hören und sehen? Danke schön. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, Frau Staatssekretärin, meine Damen und Herren, ich möchte mich in meinem Statement auf die sogenannte Wiederaufbauklausel im Paragraph 246 c konzentrieren. Vielleicht vorab, das ein oder andere wird Ihnen auf den ersten Blick etwas sehr rechtstheorielastig vorkommen, ich denke aber, dass das nicht der Fall ist. Ich möchte aus meiner Stellungnahme drei Punkte hervorheben.

Erstens: Es ist vorgesehen, die Landesregierung zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung in den Wiederaufbaugebieten von den materiellen bauplanungsrechtlichen Anforderungen zu befreien. Das heißt, es wird der Exekutive in den Ländern ausdrücklich gestattet, ein förmliches Bundesgesetz für nichtgeltend zu erklären. Ich halte ein derart systematisches Vorgehen aus bundesstaatlicher und rechtsstaatlicher Sicht für nicht unproblematisch. Denken Sie nur an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz 2021. Auch hier wurde mit parlamentarischer Gesetzgebung, auch und gerade, für die wesentlichen Fragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, selbst in die Pflicht genommen, wurde Relegation auf die Exekutive verworfen. Deswegen wäre es auch hier sinnvoll, die Geltung oder Nichtgeltung des Bundesgesetzes genau da zu regeln und den Landesverordnungsgeber auf die Festlegung der betroffenen Gebiete zu beschränken.

Zweitens: Unklar ist sodann in der Wiederaufbauklausel, was genau unter hochwasserangepasster Bauweise zu verstehen ist. Darüber kann also im Baugenehmigungsverfahren Streit entstehen. Im Haushaltsgesetz wird hierfür zum Beispiel der eingeführte gesetzliche Maßstab, der sogenannten allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben, so dass sich Konkretisierungen aus dem einschlägigen technischen Regelwerk ergeben. Das hielte ich auch hier für erwägenswert. Vielleicht bietet sich dann sogar der anspruchsvollere Maßstab des Stands der Technik an, denn die allgemein anerkannten Regeln sind eher statisch und daher schon strukturell für die dynamische Anpassung an den Klimawandel nur begrenzt geeignet.

Drittens und letztens: Ein besonderes Konfliktpotential wird schließlich mit der Handhabung des Verhältnisses von Um- oder Neuplanung im Interesse des Hochwasserschutzes zu den Anforderungen des Naturschutzrechts berührt. Hier geht es nicht bloß um den Ausgleich von Ver- und Entsiegelung, sondern beispielsweise auch um die Vereinbarkeit hochwasserresilienter Siedlungsinfrastrukturen mit dem besonderen naturschutzrechtlichen Gebietsschutz. Erneut wäre, mit Blick auf das rechtsstaatliche Wesentlichkeitserfordernis und die Gewaltenteilung, eine Leitentscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers geboten, um die Abwägung in grundsätzlicher Weise zu Gunsten des Schutzes der Bevölkerung vor Katastrophen vorzustrukturieren. Auch, um zu vermeiden, dass die Behörden und letztlich die Verwaltungsgerichte nach aufwendigen Verfahren die maßgeblichen Weichen stellen, weil der Gesetzgeber das offen gelassen hat. Ja, das EU-Recht lässt das durchaus zu, im Landesrecht gibt es sowas ja schon, und auch der aktuelle Koalitionsvertrag ist da ja erfreulich klar, weil er eben diese klimaresilienten Siedlungsinfrastrukturen ausdrücklich anstrebt. Man muss das nur umsetzen, zum Beispiel im BauGB. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Jetzt versuchen wir es nochmal mit Herrn Dr. Kümper.

Dr. Boas Kümper (Uni Münster): Können Sie mich jetzt hören? Ich konnte Sie zwischendurch auch selbst gar nicht verstehen. Es tut mir sehr leid.

Die Vorsitzende: Gar kein Problem. Jetzt haben wir Sie ja.

Dr. Boas Kümper (Uni Münster): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich auch sehr herzlich für die Einladung zu dieser öffentlichen Anhörung. Ich möchte mich in meinem Eingangsstatement auch auf die neuen Regelungen, oder angedachten Regelungen, zum Wiederaufbau in Katastrophenfällen beschränken, und zwar, weil es sich dabei um einen besonders wichtigen und reglungstechnisch auch besonders anspruchsvollen Gegenstand handelt. Ich begrüße es persönlich sehr, dass der Gesetzentwurf die Problematik des Wiederaufbaus, deren Tragweite jetzt ja in den kommenden Jahren voraussichtlich deutlich zunehmen wird, nicht nur als Reaktion auf ein solch konkretes Schadensereignis, wie es im Ahrtal stattgefunden hat, sondern auch in einer verallgemeinernden Weise regeln möchte. Ich halte es auch für sinnvoll, dass nicht nur für Hochwasser, sondern für Umweltkatastrophen im Allgemeinen anzustreben. Ich sehe aber, ebenso wie auch die anderen Sachverständigen in ihren Eingangsstatements und auch in ihren schriftlichen Stellungnahmen deutlich gemacht haben, noch erheblichen Präzisierungsbedarf bezüglich zentraler im Gesetzentwurf enthaltener Begriffe. Nicht nur aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit, sondern auch, um die Vollziehbarkeit der Regelungen zu gewährleisten.

Dies betrifft, allem voran, den Begriff des Katastrophenfalls, aber auch die Frage, was angepasste Bauweise beispielsweise heißt, die geringfügige Verlagerung von Standorten von baulichen Anlagen. Die bauplanungsrechtliche Begleitung des Wiederaufbaus nach Katastrophenfällen muss, meines Erachtens, vier verschiedenen Anliegen besonders Rechnung tragen. Erstens: Natürlich besonders schnell wieder die Versorgung mit Wohnraum, Infrastruktur etc. gewährleisten. Zweitens: Aber auch eine Anpassung an drohende künftige Schadensereignisse ermöglichen und hier für Erleichterungen gewähren. Außerdem gilt es, drittens, einer drohenden Wiederholung der Katastrophe durch einen Wiederaufbau in nicht katastrophenangepasster Bauweise zu unterbinden. Es muss unter Umständen umgeplant und kompensatorisch Bauland geschaffen werden.

Meines Erachtens berücksichtig der Gesetzentwurf bislang noch nicht hinreichend die Notwendigkeit einen katastrophennichtangepassten Wiederaufbau zu verhindern. Die vorgesehenen Verordnungen über die Wiederaufbaugebiete entfalten keine Sperrwirkung diesbezüglich, sondern es werden lediglich Abweichungsmöglichkeiten zugunsten des Wiederaufbaus geschaffen. Ich meine, dass die Bestimmungen insoweit noch ergänzt werden sollten. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Wir machen weiter mit Herrn Dr. Rumberg.

Dr.-Ing. Martin Rumberg (SRL): Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, Frau Staatssekretärin, meine Damen und Herren. Ich möchte mich hier zum Paragraph 246 c auch äußern, mehr aus einer planerischen und handlungsorientierten Sicht. Ich begrüße es ebenfalls sehr, dass vorab, und unabhängig vom Einzelfall, Regelungen zum Umgang mit Katastrophen im Baugesetzbuch vorgedacht werden. Ein klarer gesetzlicher Rahmen scheint hier sehr hilfreich zu sein, auch für die Handlungsfähigkeit der Gemeinden. Es ist auch in der Sache richtig, das von den Ländern aktivieren zu lassen, die haben am ehesten die dafür notwendigen Informationen, wobei ich mir auch, da schließe ich mich Herrn Jaeckel ausdrücklich an, wünschen würde, dass die Wiederaufbaugebiete präziser und auch differenzierter festgelegt werden würden. Ich halte es auch für richtig, die Regelungen auf andere Katastrophenfälle als Hochwasser übertragbar zu machen, wobei man tatsächlich noch überlegen muss, inwieweit das überall wirklich systematisch funktionieren kann.

Die Regelunge für die temporären Ersatzanlagen, die da befristet zulässig gemacht werden, halte ich für ausgewogen und die versprechen, sehr funktionsfähig zu sein. Bei der Vereinfachung und Beschleunigung des Wiederaufbaus durch Abweichungsspielräume von den Paragrafen 29 bis 35 in diesen betroffenen Gebieten wird man sehen müssen, ob das in Abstimmung von betroffenen städtebaulicher Planung, Bauordnung, Katastrophenvorsorge gelingt. Die Wechselwirkungen sind natürlich komplex und wenn die Ausgangslagen anspruchsvoller sind, dann wird das sicherlich Bauleitpläne erfordern. Das wird man nicht operativ immer lösen können, mit dem Verschieben der Standorte und so weiter.

Bei den Ersatzsiedlungsflächen ist ja ein modifiziertes, beschleunigtes Verfahren vorgesehen. Auch hier würde ich sagen, bei einfachen, eindeutigen

Fällen hat das das Potential Beschleunigung zu realisieren. Wenn die Problemlagen gerade aus Umweltsicht komplexer werden, ist man eigentlich wieder in Regelverfahren drin. Das heißt, das ist ein gutes Angebot, wenn es funktioniert.

Was ich noch abschließend sagen will, sind vielleicht ein paar Fehlstellen. Der Gesetzentwurf regelt im Grunde das, was die Baurechtschaffung nach Katastrophen für verbindliches Baurecht betrifft. Er sagt noch nichts zum Thema, wie man überhaupt zu der Entscheidung kommt, oder wie man die managt, was eigentlich wieder aufgebaut und was verlagert wird, wo, was, wann man Ersatzbauflächen braucht, das ist in der Praxis ein sehr schwerwiegendes Problem, und es sagt auch noch nichts dazu, wie man eine solche Katastrophe bodenrechtlich, also mit Eigentum, Baurechtentzug, Eigentumstausch und so weiter umsetzen kann. Also würde es sich hier aufdrängen, vielleicht auch nochmal Ansätze im besonderen Städtebaurecht zu suchen, in einem nächsten Schritt. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Wir machen weiter mit Frau Schartz.

Nadine Schartz, LL.M. (DLT): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auch wir bedanken uns für die erneute Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Änderungsantrag. Ausdrücklich begrüßen möchten wir die Verlängerung der Sonderregelung für die Flüchtlingsunterbringung in Paragraph 246, denn die Situation in den Kommunen ist weiterhin angespannt und dadurch erhalten sie bessere Planungssicherheit. Ebenfalls begrüßenswert ist, aus unserer Sicht, der nun umfangreichere Paragraph 246 c zu den Regelungen zum Wiederaufbau im Katastrophenfall.

Was die Regelungen im Übrigen betrifft, sehen wir jedoch Schwierigkeiten, die viele der aktuellen Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der Energiewende betreffen. Das ist zum einen die Normenkomplexität. Es gibt aktuell so viele verschiedene Gesetzgebungsvorhaben, Änderungsvorhaben, dass Unübersichtlichkeiten und Doppelregelungen, aus unserer Sicht, entstehen. Damit werden außerdem auch langfristige Planungen in den Kommunen änderungsbedürftig und teilweise sogar obsolet, das führt dann dazu, dass die Behörden nicht mehr rechtssicher handeln können und im Ergebnis eigentlich eher das Gegenteil von einer Genehmigungs- und Planungsbeschleunigung eintritt. Ein Beispiel dafür sind die vorgesehenen Änderungen in den Paragraphen 8 und 9 Baunutzungsverordnung. Dort sollen nun Anlagen für erneuerbare Energie nochmals aufgenommen werden, obwohl sie eigentlich bereits zulässig sind. Wenn wir aber jetzt, ohne Abwägungsmöglichkeit, die noch freien Flächen in den Industrie- und Gewerbegebieten zupflastern, dann müssen wir an anderer Stelle wieder Gewerbegebiete ausweisen, was dann im Ergebnis zu noch mehr Aufwand für die Behörden führt.

Außerdem kritisch sehen wir, das hat Herr von Lojewski eben schon mal eingeleitet, das immer weiter Außenbereichsprivilegierungen eingeführt werden, obwohl wir noch so viele ungenutzte überformte Flächen, insbesondere im Innenbereich, haben. All diese Privilegierungen lassen, aus unserer Sicht, außer Acht, dass wir im Außenbereich eine enorme Flächenkonkurrenz haben, denn auch für die Nahrungsmittelproduktion, für die Biodiversität, für den Klimaschutz, für die städtebauliche Entwicklung, für all das brauchen wir Flächen, und schon die kurzfristige Einführung von Paragraph 35 Absatz 1 Nummer 8 b im Baugesetzbuch hat die Planungen in den Kommunen teilweise unterlaufen und die Steuerungsmöglichkeiten eingeschränkt. Wenn nun also in Nummer 9 Baugesetzbuch auch eine weitere Privilegierung eingeführt werden soll, dann brauchen wir zumindest einen Planvorbehalt in Paragraph 35 Absatz 3 Satz 3.

Schließlich müssen wir noch die Fristverkürzung anmahnen. Da will ich gar nicht weiter ausführen, das hat Herr von Lojewski schon angesprochen. Also im Ergebnis plädieren wir dafür, das Baurecht nicht zu überfrachten und die kommunale Planungshoheit nicht noch weiter einzuschränken. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke Ihnen. Herr Dr. Schiller, bitte.

Dr. Gernot Schiller (REDEKER SELLNER DAHS Rechtsanwälte): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages. Vielen Dank für die Einladung. Ich darf vorwegschicken, die Ziele des Gesetzgebers beziehungsweise des Gesetzentwurfes sind ausschließlich zu begrüßen, das gilt sowohl für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energieanlagen als auch für die Wiederaufbauklausel.

Aus meiner Sicht enthält der Gesetzentwurf allerdings einige Mängel. Wir haben ja schon einiges dazu gehört. Die wichtigsten Punkte dazu, zum einen Katastrophenschutz, Paragraph 246 c BauGB. Ich halte das Ziel einer dauerhaften Regelung für richtig, angesichts der Prognosen, dass es mehr Katastrophenfälle in Zukunft geben wird. Ich halte auch die Erweiterung auf alle Katastrophenfälle für richtig. Bei der Lektüre des Gesetzesvorschlags und auch bei der Gesetzesbegründung ist mir doch der Gedanke durch den Kopf gegangen: Beruht das Ganze nicht nur auf den Erfahrungen mit der Hochwasserkatastrophe Ahrtal? Ich glaube, dass, oder ich befürchte, dass Katastrophenfälle, die ja ganz unterschiedlich sein können, Erdbeben, Explosionen von Großanlagen, Störfallbetriebe, Orkanstürme und wo weiter, vielleicht doch ganz eigene Folgeanwendungen oder Folgeregelungen und Abweichungen vom Bauplanungsrecht benötigen. Das gilt insbesondere, aus meiner Sicht, für den dauerhaften Wiederaufbau der zerstörten Gebäude nach Paragraph 246 c Absatz 2 Nummer 2 BauGB.

Problematische Punkte weiterhin sehe ich bei der fehlenden Definition des Katastrophenfalls, Herr Jaeckel und Herr Dr. Kümper hatten das schon angesprochen. Das ist, aus meiner Sicht, verfassungsrechtlich zwingend erforderlich, aufgrund der Notselbsthilfebefugnis der Baugenehmigungsbehörde, nach Absatz 7 des Paragraphen 246 c. Ich sehe auch in gewisser Weise problematisch, nicht aus rechtlicher Sicht, sondern aus praktischer Sicht, der Verzug der befristeten Sofortmaßnahmen, die ja nicht nur mobile Maßnahmen sind, wie das in der jetzigen Fassung ist, also Zelte, Traglufthallen, sondern das sind ja ganz normale bauliche Anlagen, allerdings befristet genehmigt mit einer Rückbaupflicht versehen. Da werden Sie vermutlich große Enttäuschungen produzieren bei der Bevölkerung, am Ende.

Für das beschleunigte Verfahren sehe ich, in der Tat, auch ein Bedürfnis, ich fürchte aber, da sind Grenzen aus dem Europarecht und aus dem Unionsrecht mit der SUP-Richtlinie erreicht. Ob die nicht schon überschritten sind, das muss man sich wirklich ernsthaft fragen. Ersatzgeldzahlung, naja gut, das ist was Neues. Ich halte die Regelung für unvollkommen ausgestaltet, in der Sache aber für richtig.

Für die Agri-PV-Anlagen Privilegierung im Außenbereich: Ich halte die Privilegierung in diesem Fall für sinnvoll, weil ja doch ein enger Zusammenhang zu den privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben besteht. Die Voraussetzung halte ich teilweise für problematisch, die sind an den Biomasseanlagen orientiert, die passen nicht so völlig, wie das dort geregelt worden ist. Über die Erweiterung des Raumordnungsvorbehalts zur Steuerung solcher Anlagen muss man sich, glaube ich, schon Gedanken machen. Ob da allerdings ein Bedürfnis für Windenergieanlagen besteht, weiß ich nicht.

Der Rest ist der Befreiungsantrag Paragraph 31 Absatz 2 BauGB, ich habe es in der Stellungnahme gesagt, gesetzgeberische Lyrik. Da halte ich nichts von. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Herr Seitz, bitte.

Georg Seitz (Landesfeuerwehrverband Sachsen): Sehr geehrte Vorsitzende, liebe Abgeordnete. Punkt eins: Als ich die Einladung gelesen habe, habe ich mir etwas anderes vorgestellt. Ich habe es dann gelesen, ich habe deswegen auch keine Stellungnahme direkt abgegeben, weil es gibt bei mir, auch bei meinen Studenten, immer so etwas wie Themaverfehlung. Das Thema der Feuerwehr ist eins, was vorher raus geht. Ich glaube auch die Vorredner haben es teilweise rausgebracht: Was ist eine Katastrophe? Ich möchte es Ihnen mal an einem Beispiel bringen, um nicht doppelt zu sagen, was vorher da war. Wir haben bei Arnsberg ein kleines Feuer gehabt, fünf Tage lang. Da ist eine kleine Gemeinde dann dort gewesen mit circa 600 Einwohnern, zwei Millionen Euro Budget, und musste es regeln. Fünf Tage – Feuerwehr organisiert anders, wir kriegen einen Anruf und wir organisieren dann oben drüber. Das heißt, wir haben den Einsatz schon organisiert und dann dementsprechend dieser Gemeinde geholfen. Warum wurde nie eine Katastrophe ausgerufen? Punkt eins: Was ist eine Katastrophe? Punkt zwei: Wenn das Landratsamt eine Katastrophe ausruft, muss sie es auch bezahlen und nicht mehr die Gemeinde. Das heißt, es ist eher ein Wunsch, aber wie gesagt, es geht weg von dem was sie eigentlich haben und ich will nicht immer Gesetze rauszögern, wie beim Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Wir reden seit 12 Jahren, weil irgendeine Kleinständerung kommt, aber vielleicht in eine der nächsten Änderungen, dass man dieses Thema mit reinnimmt: Was ist eine Katastrophe, wann tritt was in Kraft und welche Behörde tritt vor allem in Kraft, um das zukünftig dann besser in den Griff zu kriegen. Wie gesagt, wir treten vorher

schon ein. Das Thema Katastrophenschutz beginnt bei uns vorher schon mit baulichen Maßnahmen, dass wir vorher schon dementsprechend mitreden. Das Gesetz geht aber jetzt im Nachhinein auf die Katastrophe, ich glaube, das ist auch einfach das Ahrtal bei Ihnen gewesen, die Katastrophe ist eingetreten, das heißt, wir treten vorher ein. Ich muss vorher schon die baulichen Maßnahmen machen, wir brauchen vorher die Kapazitäten, um das zu tun.

Dann vielleicht auch, weil Sie Digitalisierung hinten dran haben, einfach nur als Gedankenanstoß zukünftig: Digitalisierung, warum haben wir heutzutage gute Wettervorhersagen? Vor 20 Jahren hatten wir irgendwo 300, 400 Messstationen, jetzt haben wir ein paar Tausend. Deswegen kann ich da Modelle aufbauen und dementsprechend das auch bewerten, wann ist da so viel Hochwasser zu erwarten, dass dann was passiert? Weil die anderen etwas zu lang waren, dann bin ich einfach kürzer. Wie gesagt, eigentlich, für mich tritt das ein bevor noch Ihre Gesetze eintreten, darum will ich auch gar nicht länger reden. Vielen Dank für die Einladung.

Die Vorsitzende: Gut, dann starten wir direkt in die Frage und Antwortrunden. Frau Tausend, Sie hatten sich jetzt schon direkt gemeldet. Wir planen hier mit zwei Runden, für jede Frage- und Antwortrunde sind fünf Minuten vorgesehen. Also gleiches Spiel, kurze Frage lange Antwort. Insofern gebe ich jetzt Frau Tausend als erstes das Wort mit einer wahrscheinlich kurzen Frage.

Abg. Claudia Tausend (SPD): Ich bin mir leider nicht sicher, Frau Vorsitzende. Ich möchte mich erstmal bedanken für die Gelegenheit zum Gespräch mit Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständige. Sie haben mit Ihrer Expertise einige Punkte schon angesprochen, die uns auch bewusst sind, deswegen habe ich jetzt zwei Themenkomplexe. Der erste Themenkomplex scheint mir fast der einfachere zu sein, Frau Schartz und Frau Fuchs, nämlich die Frage nochmal, die von Ihnen angesprochen worden ist, mit der Zulässigkeit von Anlagen für erneuerbare Energien im Gewerbegebiet. Da ist der Sinn und Zweck dieser Präzisierung, die Abwägung zu stärken bei den kommunalen Behörden, aber nicht einen absoluten Genehmigungsanspruch zu generieren, im Sinne einer Privilegierung. Da würde ich Sie beide nochmal bitten, auf das Thema einzugehen, ob ich zumindest, ich kann nicht für das Ministerium sprechen, das falsch verstanden habe, weil in meiner Lesart würde das die erneuerbaren Energien stärken, ohne aber die Flächenkonkurrenz, die Sie befürchten, tatsächlich arg auf den Plan zu rufen.

Der zweite Punkt, glaube ich, ist komplexer. Nämlich die Frage: Wofür sind wir zuständig und wofür sind die Länder zuständig? Es ist die richtige Annahme geäußert worden, das Ahrtal, aber auch andere Flutkatastrophen, sind der Hintergrund dieser Gesetzgebung. Wir wollen schnell, flexibel, unbürokratisch helfen, wollen aber gleichzeitig ein Gesetz schaffen, dass auch für andere Katastrophen anwendbar ist. Jetzt sehe ich in gewisser Weise den Konflikt. Wenn wir sehr abschließend aufzählen, was ist ein Wiederaufbaugebiet, was ist eine Katastrophe, dann werden wir wieder Einengungen durch unsere Kriterien herbeiführen und den Ländern die notwendige Flexibilisierung wegnehmen. Ich werde leider viel zu lang, deswegen die Frage an Dr. Schiller und Dr. Rumberg, weil Sie diese Punkte angesprochen haben: Was wäre denn Ihr Lösungsvorschlag? Wo soll ich den Katastrophenfall definieren? Im BauGB wohl eher nicht. Wie setze ich das mit der Ländergesetzgebung tatsächlich in ein rechtliches Verhältnis?

Die Vorsitzende: Jetzt muss ich kurz nachfragen. Also die Frage war jetzt aber an Dr. Rumberg und nicht an die Frau Fuchs und an die Frau Schartz, oder an alle?

Abg. Claudia Tausend (SPD): An alle.

Die Vorsitzende: Na dann, das ist sportlich. Frau Fuchs, bitte.

Tine Fuchs (ZIA): Dann fange ich mal mit der Frage zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen an. Wir verstehen die Gesetzesformulierung des Paragraphen 8 und des Paragraphen 9 Baunutzungsverordnung so, dass jetzt die erneuerbaren Energien als Gewerbebetriebe aller Art im Gesetz klargestellt werden und damit treten sie neben andere Gewerbe- und Industriebetriebe und das waren sie vorher nicht. Wir würden anregen, dass man natürlich die erneuerbaren Energien ausbaut, aber dass man dafür die Dachflächen nutzt und erneuerbare Energien als Nebenanlagen zulässt, aber nicht gleichermaßen neben Gewerbe- und Industriegebiete treten lässt. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Frau Schartz, bitte.

Nadine Schartz, LL.M. (DLT): Ich kann das unterstützen, was Frau Fuchs gesagt hat. Aktuell könnte man theoretisch ja auch schon PV-Anlagen und Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebiete setzen. Was eher dagegen spricht, wenn dann immissionsrechtliche Fragen auftreten, weil ja doch immer eine Wohnbebauung oder ein Gewerbe mit Wohnungen – Wohnnutzung kann man ja auch im Gewerbe zulassen – irgendwo in der Nähe ist. Wenn jetzt aber diese Abwägungsmöglichkeiten dann gar nicht mehr in der Form zur Verfügung stehen und bestimmte Flächen im Gewerbegebiet für die Nutzung genutzt werden, dann können sich dort Unternehmen, die die Flächen brauchen, nicht mehr ansiedeln, dann muss die Gemeinde hingehen und ein neues Gewerbegebiet ausweisen. Dafür haben wir ja eigentlich andere Möglichkeiten, um PV und Windkraft an anderen Stellen zu nutzen. Man kann sie ja, wie Frau Fuchs gesagt hat, trotzdem auf Dachflächen anbringen, das wollen wir ja auch nutzen. Danke.

Die Vorsitzende: Herr Dr. Schiller.

Dr. Gernot Schiller (REDEKER SELLNER DAHS Rechtsanwälte): Vielen Dank. Ich weiß nicht, ob ich auch zur ersten Frage was sagen sollte. Die Zulässigkeit in Gewerbe-, Industriegebieten ergab sich nach der Rechtsprechung jetzt bereits als Gewerbebetrieb. Da gibt es Rechtsprechungen dazu. Die Klarstellung halte ich gleichwohl nicht für richtig sinnvoll, weil, aus meiner Sicht, Gewerbe- und Industriegebiete doch anderen Gewerbebetrieben vorbehalten sein sollen, als erneuerbare Energieanlagen, die ja teilweise größere Abstände brauchen, bei Windenergieanlagen und auch sehr platzgreifend sind.

Das Zweite ist: Wo soll der Katastrophenfall geregelt werden? Die Fassung nach Paragraph 246 c Absatz 7 sagt, die Baugenehmigungsbehörde darf abweichen nach Eintritt des Katastrophenfalls. Der Katastrophenfall ist nicht definiert. Dann ist das aus meiner Sicht zu unbestimmt, weil der Anwendungsbereich nicht klar ist. Sie müssen also entweder sagen: ein nach Landesrecht ausgerufener Katastrophenfall oder aber den Katastrophenfall im Gesetz regeln.

Die Vorsitzende: Herr Dr. Rumberg, ganz schnell.

Dr.-Ing. Martin Rumberg (SRL): Ich kann juristisch gar nichts dazu sagen. Mir ging es darum, dass die Definition des Katastrophenfalls in anderen Katastrophenarten – das eigentlich nur für den Hochwasserschutz ein raumbezogenes System da ist, also Überschwemmungsgebiete, Kartierungen und Risikomanagementpläne. Für Sturm gibt es das zum Beispiel nicht. Wenn ich jetzt sehe: Wiederaufbau nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für Katastrophenvorsorge, dann wüsste ich zum Beispiel bei Sturm gar nicht, welche das ist. Deshalb sage ich, man müsste schon Stück für Stück bei den Natur- und Technikrisiken durchgehen, was gibt es da für Wechselwirkungen, wo gibt es da überhaupt Fachrecht und wie kann man es dann sinnvoll anwenden.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Herr Ferlemann.

Abg. Enak Ferlemann (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir begrüßen, wie man weiß, diesen Gesetzentwurf hier sehr, weil er doch eine deutliche Vereinfachung darstellt und zum weiteren auf die verschiedenen Katastrophen, die wir erlebt haben, sei es die Hochwasserkatastrophe oder jetzt auch beim Ahrtal die Überflutung reagiert. Von daher gesehen ist es sinnvoller auch allgemeine Regelungen zu treffen. In diesem Sinne frage ich Herrn Dr. Jaeckel, da er große Erfahrungen hat, Sie haben in Ihrer Erarbeitung die Gebietskulisse nochmal angesprochen, wie man die eingrenzen soll. Da ist ja wahrscheinlich die Frage: Wer legt das fest? Sind das jetzt zwei, drei Gemeinden oder Gesamtgemeinden? Ist das ein ganzer Landkreis, oder ist auch, meinetwegen, der Nachbarlandkreis betroffen, weil Schienenwege durch einen Landkreis gehen, der davon besonders betroffen ist? Da würde ich gerne nochmal ein bisschen mehr von Ihnen hören oder Ihrer Expertise, was Sie uns vorschlagen.

An Frau Fuchs habe ich die Frage, Sie haben sehr gelobt, dass wir die Frist verlängert haben, was die Asyl- oder Flüchtlingsunterkünfte angeht. Das sehen wir natürlich auch so. Wir haben aber auch vorgeschlagen zum Beispiel Schulanbauten die aus dieser Krise heraus entstehen, dass ich also mehr Klassen brauche auf sehr schnelle Zeit, eine Kindergartengruppe anhängen muss, dass wir auch das unter diesen Paragraphen nehmen würden. Wie stehen Sie dazu?

Die Vorsitzende: Herr Dr. Jaeckel, bitte.

Dr. Fritz Jaeckel (IHK Nord Westfalen): Vielen

Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Herr Ferlemann, für diese Fragestellung. Unabhängig von der Art der Katastrophe ist, nach meiner Erfahrung, nach wenigen Tagen die Gebietskulisse das bestimmende Thema, weil sich natürlich an die Gebietskulisse verschiedene administrative, verwaltungsrechtliche aber auch weitere gesetzgeberische Fragestellungen anknüpfen, sowohl auf der Landesebene, wie auch jetzt durch dieses Gesetz, auch auf der Bundesebene. Ich empfehle, das zu harmonisieren. Der klügste Weg ist, sich zu überlegen, dass ja die Landesregierungen immer vor der Frage stehen, in den meisten Fällen, bei den Hochwasserkatastrophen ist es so, immer ein Landeswiederaufbaugesetz zu machen, um entweder an Förderrichtlinien nochmal gesetzgeberische Maßgaben anzuknüpfen, dafür Bestimmungen oder Grundsätze festzulegen, oder tatsächlich auch Bundesmaßgaben nochmal in einem Landesgesetz zu verstärken oder für die Landesrechte zu verändern. Anhang 1 dieser Gesetze ist, nach meiner Erfahrung, immer die Gebietskulisse. Ich würde auch den Rat geben, diese Gebietskulisse, trotz der zurecht angemerkten Fragen der verfassungsrechtlichen Bestimmtheit, die ich auch hier in diesem Raum gehört habe, trotzdem weit zu machen, denn dann vermeide ich von Anfang an Streitigkeiten, die dann um die Auslegung dieses Gesetzes entstehen. Ich würde mich hier wirklich der landespolitischen Expertise und der landesrechtlichen Expertise bedienen.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Frau Fuchs, bitte.

Tine Fuchs (ZIA): Die Frage war ja, ob wir uns auch für eine Erweiterung des Paragraph 46 BauGB auf Infrastruktureinrichtungen, soziale Infrastruktur aus allen Richtungen, aussprechen würden: Ja. Weil wir sagen, wir haben seit 2014 diesen Paragraph 246 Baugesetzbuch, wir haben seit 2014 und 2015 ungebremste Zuwanderung und natürlich zieht diese ungebremste Zuwanderung auch das Erfordernis von sozialen und technischen Infrastruktureinrichtungen nach sich. Deswegen sagen wir ja, wir brauchen auch eigentlich Wohnungen, wir müssten den beschleunigten Wohnungsbau da mit unterbringen, und natürlich alles, was damit zusammen hängt. Darum sagen wir, es ist ja eigentlich eine Sonderregelung. Diese Sonderregelung soll ins allgemeine Baugesetzbuch überführt werden, um diesem Dauerthema genug Raum zu geben und dem wirklich begegnen zu können. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Dann machen wir weiter mit Frau Liebert.

Abg. Anja Liebert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Mich würde nochmal der Punkt interessieren: Was passiert eigentlich mit den Bereichen die nicht mehr bebaut werden sollen oder langfristig entsiegelt werden sollen, und wo die Ersatzbauflächen dann geschaffen werden können? Herr Dr. Rumberg hatte es vorhin schon angesprochen: Wie definieren wir überhaupt diese Ersatzflächen und wie definieren wir was und wo überhaupt aufgebaut werden kann? Da würde mich auch noch Ihre Meinung und vielleicht auch noch die von Herrn Dr. Jaeckel interessieren. Wir haben auf der einen Seite die Möglichkeit der Ausgleichszahlung jetzt neu eingebracht, über diese Ökokonten, und auf der anderen Seite die Neubebauung in räumlicher Nähe, wo natürlich immer die spannende Frage ist, wem gehört dann das Gebiet und wie sind die Besitzverhältnisse. Da würde ich noch gerne ein paar Ausführungen zu haben, wie Sie das beurteilen. Einmal Ersatzbauflächen finden und Entsiegelung von vorher bebauter Fläche. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Herr Dr. Rumberg, bitte.

Dr.-Ing. Martin Rumberg (SRL): Das sind beides sicher sehr schwierigen Themen. Ich hatte vorhin auch gesagt, dass der Gesetzentwurf dies bisher ein Stück weit ausklammert. Das Thema Ersatzbauflächen, da gibt es jetzt die Vereinfachungsregeln oder Beschleunigungsregelungen, die im Einzelfall greifen mögen. Die Frage, wie man überhaupt dazu kommt, in den betroffenen Gemeinden selber oder in den Nachbargemeinden quantitativ und qualitativ das passende Maß an verfügbaren und planungsfachlich vertretbaren Ersatzbauflächen zu kommen, ist bisher nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs, das wird quasi schon vorausgesetzt, dass sie da sind. Das finde ich, ist schon etwas, wo man noch erweitern könnte.

Das Entsiegeln, das ist natürlich etwas, was wir so über allgemeines Städtebaurecht erstmal gar nicht so ohne weiteres können, wo wir dann auch sofort bei der Frage von Entschädigungszahlungen sind. Die Frage, ob man das mit einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme und besonderen Städtebaurecht in den Griff bekommen könnte, würde ich jetzt aus dem Stand nicht beurteilen können. Das müsste

man sich sehr genau anschauen. Das wäre ein Forschungs- oder Untersuchungsbedarf, den ich da noch sehen würde.

Die Vorsitzende: Herr Dr. Jaeckel, möchten Sie ergänzen?

Dr. Fritz Jaeckel (IHK Nord Westfalen): Da kann ich ganz wunderbar dran anknüpfen, Frau Vorsitzende. Ich halte es auch für wichtig, wenn man da weiter nachdenken möchte, über das Thema Entsiegelung, Rückgabe der Fläche an Natur und Umwelt, über städtebauliche Gesamtmaßnahmen. Das liegt auch daran, dass in vielen Gebieten durch Städtebauförderung entsprechende Fördermaßnahmen durchgeführt worden sind, viel öffentliches Geld in diese Projekte gegangen ist und man sich natürlich überlegen muss, was macht man eigentlich, wenn man das mal gefördert hat und das jetzt plötzlich entsiegeln will?

Ein zweiter Punkt ist mir noch wichtig, der mir bei dem Gesetz aufgefallen ist, und das kann ich hier vielleicht nochmal unterbringen. Das ist für Sie auch ein wichtiges Thema, aufgrund Ihrer Fragestellung. Es ist ja so, dass wir aufgrund von Paragraph 179 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches nur dann den Rückbau vollziehen dürfen, wenn angemessener Ersatzwohnraum zur Verfügung steht, unter angemessenen Bedingungen. Wenn jetzt so ein Katastrophenfall eingetreten ist, haben Sie keinen Ersatzwohnraum in räumlicher Nähe. Das ist eigentlich ausgeschlossen. Ich würde wirklich überlegen, ob ich davon vielleicht auch nochmal eine Abweichung vorsehe, weil die Menschen nämlich, in allen drei Fällen, die ich mitbetreuen durfte, relativ zügig im Umfeld bei Freunden und Verwandten Unterbringung gefunden haben. Ersatzwohnraum ist gar nicht da. Da würde ich nochmal überlegen, dass ich dadurch auch faktisch eine Gelegenheit schaffe, dass die Menschen sich wirklich absiedeln können.

Letzter Punkt: Wir müssen an diese Entsiegelung gehen von diesen Flächen. Ich habe viele Flusslagen gesehen, in denen ist es an sich nicht angemessen, wiederaufzubauen. Da kann ich auch nur bitten, dass man das weiterbetreibt als Thema. Also die Entsiegelung in diesen Kerbtallagen zum Beispiel muss gemacht werden, weil wir ansonsten befürchten müssen, dass es wieder zu solchen Schadereignissen kommt.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Herr Bochmann.

Abg. René Bochmann (AfD): Danke, Frau Vorsitzende. Werte Kollegen, Sachverständige und Gäste, die hier im Gesetz dargestellte Situation beschreibt den Katastrophenfall im Nachgang, jedoch nicht die Aufgaben und Probleme im Katastrophengeschehen selbst. Deshalb sollten wir auch heute die Gelegenheit nutzen, auch darüber hier nochmal zu sprechen. Meine Fragestellung an Herrn Seitz: Worin sehen Sie die Probleme und Hindernisse für Ihre Tätigkeiten während eines solchen Katastrophenereignisses und halten Sie die Vorhaltung von Katastrophenbereitstellungsflächen in gefährdeten Landkreisen für sinnvoll? Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Herr Seitz, bitte.

Georg Seitz (Landesfeuerwehrverband Sachsen): Wir arbeiten mit unterschiedlichsten Szenarien. Wir gehen mal wieder von Hochwasser aus, was wieder die Basis war. Wir haben aber auch andere, Großbrände und so weiter. Das heißt, in dem Bereich: Wo werden wir gehindert? Ich muss mal sagen, wir als Führungskräfte haben wenig Hinderung, weil wir alles nachalarmieren, was wir können. Wir okkupieren auch Turnhallen, Gebäude und so weiter, wo wir die Leute unterbringen. Das heißt, es endet bei mir immer dann, wenn ich fertig bin, ab dem Zeitpunkt müssen alles die Kommunen übernehmen.

Wo werden wir behindert? Das Thema ist kreisübergreifend, länderübergreifend in dem Bereich, du muss die Leute kennen, du rufst sie an, es geht alles auf persönlicher Ebene heutzutage, wir haben keine Struktur, und wenn das ist, dann musst du das und das tun. Brauchen wir Bereitstellungsräumlichkeiten? Wir haben es teilweise, in Sachsen zumindest, ich kann jetzt nur über Sachsen reden, geschafft, indem wir große Räumlichkeiten unter anderem auch mit den Städten, wo wir dann gewisse Räumlichkeiten haben, wo wir uns dann dort dementsprechend Equipment aufstellen, Leute unterbringen. Im Zweifelsfall, Container, Zelte aufbauen, wo wir sie dann unterbringen. Wie Sie zuerst auch so schön gesagt haben, in der unmittelbaren Umgebung haben Sie keine Möglichkeit, Sie müssen die Leute zuerst mal irgendwo, 10 Kilometer, 15 Kilometer, wegtransportieren.

Wäre so etwas schön? Es heißt halt immer, schön ist für mich als Feuerwehr immer alles, was ich kriege. Ich würde es mal darauf reduzieren: Was sind die Abstände, die wir dort brauchen, in dem

Bereich, und was ist sinnvoll? Das kann man nicht verallgemeinern. Man muss das Schadensszenario in einer Kommune übergreifend, über mehrere Kommunen hinweg, kreismäßig und dann übergreifend betrachten. Ein Hochwasser endet nicht irgendwo an einer Landkreisgrenze, sondern das geht eben weiter. Das heißt, man bräuchte in dem Bereich dann systematisch in größeren Abständen mehr oder wenige Bereitstellungsflächen, wobei wir da, ganz ehrlich, wieder im Einsatz, Sie kennen sicherlich unsere Gesetze in dem Bereich, einfach okkupieren. Da muss ich auch ganz ehrlich sein. Im Zweifelsfall nehme ich mir die Flächen und sage einfach, das ist jetzt unser Einsatzgebiet und dann stellen wir dort die Sachen drauf. Es gibt da relativ viele Möglichkeiten während des Schadensereignisses.

Nochmal, dieses Gesetz geht ja im Nachhinein rein, in dem Bereich sind wir da, wo geht es her. Für mich wäre es immer im Vorhinein, dass wir gewisse Sachen im Vorhinein hätten, aber ich will ja nicht ein Gesetz nochmal aufbohren, in dem Bereich, dass ich das nochmal erweitere, dann werden Sie nie fertig. Nochmal, ich finde es wichtig, dass man auch so Kleinigkeiten für die Gemeinden macht, dass man einen schnelleren Durchsatz hat, wie es Herr Ferlemann vorher auch gesagt hat. Aber wie gesagt, ja, sinnvoll wäre es. Unmittelbar für mich, wieder als Einsatzleiter, ich nehme mir einfach im Zweifelsfall die Geschichte, auch wenn wir keine Katastrophen haben. Jeder Einsatz ermächtigt uns jegliches Equipment, jegliches Fahrzeug, jegliches Territorium mehr oder weniger einzunehmen. Natürlich stimmt man das mit den Leuten ab.

Die Vorsitzende: Dann machen wir weiter mit Herrn Föst.

Abg. Daniel Föst (FDP): Vielen Dank an alle Sachverständigen. Wie so oft sind es wieder viel zu viele Fragen und viel zu viele offene Punkte für viel zu wenig Zeit. Ich möchte mir trotzdem nochmal zwei Aspekte rausgreifen, die Herr Prof. Reinhardt aufgemacht hat, im virtuellen Raum, da oben. Ich glaube, die lohnen, dass wir nochmal genauer hinschauen. Herr Prof. Reinhardt, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass es natürlich Klarstellung bedarf, wie zerstörte Gebäude und Gebäudeteile in angepasster Form wieder errichtet werden. Wir haben ja jetzt auch viele Sachverständige in dem Bereich gehört und der Paragraph 246, der war ja jetzt fast in jeder Stellungnahme mit drin. Sie bringen allerdings da in den Kontext den Paragraph 78 im Wasserhaushaltsgesetz mit rein. Wenn Sie das nochmal genauer beleuchten könnten, wie Sie das meinen oder auch generell, wie eine Konkretisierung des Paragraph 246 aussehen könnte oder 246 c Absatz 2.

Ein zweiter Punkt, den ich jetzt eigentlich, glaube ich, auch nur bei Ihnen gelesen habe. Sie meinten ja, wenn wir das bauplanungsrechtlich isoliert betrachten, den Aufbau bei Hochwasser, und auch da nicht ins Wasserhaushaltsgesetz gehen, dann wäre das ein Problem. Wie könnten wir das, Ihrer Meinung nach, lösen? Wie könnten wir es im BauGB so formulieren, dass das eine rundere Sache wird?

Die Vorsitzende: Herr Prof. Reinhardt, bitte.

Prof. Dr. Michael Reinhardt (Uni Trier): Zunächst zum hochwasserangepassten Bauen. Da haben wir im Wasserhaushaltsgesetz nicht durchgängig, aber doch zumindest an der einen oder anderen Stelle, die Konkretisierung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das nimmt Bezug auf privates Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), es gibt auch die Hochwasserfibel vom Umweltministerium, wo so was drin steht. Denn hochwasserangepasst kostet Geld, und da wird natürlich der Bauherr für sich versuchen, einen Mittelweg zu finden, um zu sagen: Okay, das ist sicher genug, und wenn die Behörde dann sagt, nein, das reicht uns aber nicht, wir wollen mehr, dann gibt es dazu Streit. Das bedeutet, mit einer solchen Konkretisierung, durch ein sogenanntes gesetzliches Technikniveau, allgemeine anerkannte Regeln der Technik, oder ich würde vielleicht sogar zu erwägen geben, hier den Stand der Technik zu regeln, hat man Konkretisierung im privaten Regelwerk.

Der zweite Punkt den Sie angesprochen haben, bedeutet, dass wir möglicherweise zwei Verfahren nebeneinander haben. Einmal das Baugenehmigungsverfahren und dann, wenn ein Überschwemmungsgebiet vom Bauverbot suspendiert werden soll, wenn also neu gebaut werden soll, ein zerstörtes Gebäude, dann benötigen Sie dafür zusätzlich noch von der Wasserbehörde eine Dispensierung. Das heißt, hier wird das Verfahren nochmal komplexer und die Frage ist, ob man das dann im Wasserhaushaltsgesetz oder im BauGB konzentriert. Das müsste man wahrscheinlich mit den Kolleginnen

und Kollegen aus dem Umweltministerium nochmal abstimmen, wie man diese gestuften Zulassungsverfahren miteinander koordiniert.

Die Vorsitzende: Frau Hennig-Wellsow, bitte.

Abg. Susanne Hennig-Wellsow (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Dr. Schiller. Sie weisen in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Ersatzbauten nicht nur auf mobile Anlagen reduziert oder beschränkt werden und eine Genehmigung für diese Ersatzbauten aber maximal für fünf Jahre gelten soll, ohne Verlängerungsoption. Können Sie vielleicht hier nochmal bitte erläutern, welche theoretischen und praktischen Probleme Sie da sehen?

Die Vorsitzende: Herr Dr. Schiller.

Dr. Gernot Schiller (REDEKER SELLNER DAHS Rechtsanwälte): Vielen Dank. Es gibt im Grunde keine rechtlichen Probleme. Es ist so, dass der Tatbestand erweitert wurde auf bauliche Anlagen, die dann nur befristet genehmigt worden sind und nach Ablauf der Genehmigung gibt es eine gesetzliche Rückbaupflicht. Praktisch ist es aber so, wenn jemand der Rückbaupflicht nicht nachkommt, gibt es eine Beseitigungsanordnung, auch das ist rechtlich alles unproblematisch, aber praktisch ist es dann schon problematisch, also die Durchsetzbarkeit von Beseitigungsanordnungen letztendlich. Mir hat mal ein Richter beim Verwaltungsgericht gesagt: Dass intakte Gebäude in Deutschland rückgebaut werden, das kommt so gut wie nie vor. Wenn Sie das dann haben, das praktische Problem, dann haben Sie natürlich relativ schnell auch städtebauliche Missstände, weil Sie die Rückbaupflicht nicht richtig umgesetzt haben. Rechtlich ist das alles sauber und ist auch ein in sich schlüssiges System, nur ich fürchte in dem Vollzug wird es dann Probleme geben.

Die Vorsitzende: Gut. Dann starten wir auch schon in die zweite Runde. Herr Daldrup, bitte.

Abg. Bernhard Daldrup (SPD): Meine Damen und Herren, ich habe aufmerksam zugehört und fand einen Satz ziemlich wichtig: Wenn der Katastrophenfall eintritt, dürfe es nicht zur Überforderungen kommunaler Bauämter kommen, hatte Herr Dr. Jaeckel angesprochen. Es ist in der Tat wahr, weil im Katastrophenfall geht es nämlich nochmal anders zu, als das man erst ins Gesetz guckt und hinterher auch. Aber wie kriegt man das denn eigentlich hin? Deswegen habe ich zwei, drei kleinere Bedarfsfragen. Herr Dr. Kümper hat davon gesprochen, dass es Präzisionsbedarf gibt hinsichtlich der Verhinderung nicht angepasster Bebauung und Herr Dr. Reinhardt hat Präzisionsbedarf angefordert hinsichtlich der Definition angepasster Bauweise. Das sind zwei Seiten einer Medaille, und ich würde gerne von Ihnen wissen, was Sie darunter verstehen. Also, wie das definitorisch besser geregelt werden kann.

Herr Dr. Schiller hat darauf hingewiesen, man soll den Katastrophenfall irgendwie regeln, entweder hier im Gesetz oder in den Landesgesetzgebungen. Da sage ich mal: So, jetzt müssen Sie sich mal entscheiden, was ist denn Ihr Vorschlag? Das würde mich interessieren, das würde mir jedenfalls helfen.

Der dritte Punkt ist: Ja, es gibt so einen Punkt, Frau Schartz hat das angesprochen, Normenkomplexität und Redundanzen vermeiden. Vielleicht können Sie mir nochmal ein paar Tipps dazu geben, wo wir die Redundanzen denn, Ihrer Auffassung nach, verhindern sollten, beziehungsweise, das ist, glaube ich, auch in Ihrer Stellungnahme drin, dann müsste ich nochmal präzisieren. Dankeschön.

Ach so, letzter Punkt, Herr Rumberg, Stichwort bodenrechtliche Konsequenzen, die als Fehlstellen da sind. Da wäre ich auch nochmal für einen präzisierenden Hinweis dankbar.

Die Vorsitzende: Gut, dann starten wir jetzt mit Dr. Kümper.

Dr. Boas Kümper (Uni Münster): Herr Daldrup, vielen Dank für die Frage. Ich habe meinen Kritikpunkt dahingehend anbringen wollen, dass die Frage der Verhinderung des nichtkatastrophenangepassten Wiederaufbaus in dem Gesetzentwurf bislang eigentlich gar nicht richtig berücksichtigt worden ist und nicht hinreichend präzise. Wie das im Einzelnen auszusehen hat, das ist noch von vielen anderen Faktoren abhängig. Ich habe in der Stellungnahme kurz angedeutet, man könnte beispielsweise andenken, für den Wiederaufbau, eben auch in nicht katastrophenangepasster Weise, das Einvernehmen auch für die jeweilige Katastrophenvorsorge zuständigen Behörde vorzusehen. Das ist allerdings wahrscheinlich auch mit vielen Folgefragen behaftet, die jetzt in der Diskussion auch schon zur Sprache gekommen sind, beispielsweise welche Behörde ist denn da jetzt eigentlich zuständig,

jetzt nicht nur in der Hochwasservorsorge, sondern beispielsweise auch bei Sturmschäden und so weiter. Daher wäre da mein Standpunkt, diese Problematik ist eigentlich gar nicht geregelt und bedürfte nochmal einer vertiefteren Auseinandersetzung. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Herr Prof. Reinhardt, bitte.

Prof. Dr. Michael Reinhardt (Uni Trier): Ich kann mich eigentlich nur nochmal wiederholen. Wir haben diesen Begriff der hochwasserangepassten Bauweise im Gesetz, der ist in keiner Weise konkretisiert, und im Umwelt- und Technikrecht arbeiten wir vielfach mit dem sogenannten gesetzlichen Technikstandards. Davon haben wir drei. Auf der untersten Ebene die allgemein anerkannten Regeln der Technik, dann der Stand der Technik, etwa im Abwasser oder im Atombereich, und im Gentechnikrecht der Stand von Wissenschaft und Technik. Damit gibt der Gesetzgeber selbst ein gewisses Niveau vor, das dann durch privates oder auch öffentliches Regel- und Normierungswerk konkretisiert wird. Zur hochwasserangepassten Bauweise gibt es etwa von der Deutschen Gesellschaft für Wasser und Abwasser Arbeitsblätter, Merkblätter in denen das konkretisiert wird, und in dem eine solche Formulierung, das ist gängige Praxis im Umweltrecht, gewählt wird, im Gesetz weiß man, aha, ich muss für die allgemeinanerkannten Regeln der Technik auf dieses Regelwerk zurückgreifen und da steht das dann drin. Das ist nicht gesetzlich verbindlich, aber die Verwaltungsgerichte orientieren sich regelmäßig an diesen Merkblättern, Arbeitsblättern und technischen Regelwerken.

Die Vorsitzende: Herr Dr. Schiller.

Dr. Gernot Schiller (REDEKER SELLNER DAHS Rechtsanwälte): Herr Daldrup, vielen Dank für die Frage. Zunächst sind Sie der Bund, als Gesetzgeber, und Sie haben eine Öffnungsklausel im Bundesgesetz, wo man abweichen kann vom Bundesrecht. Das heißt also, die erste Frage würde eigentlich naturgemäß zu beantworten sein: Es ist der Bundesgesetzgeber, der den Katastrophenfall definieren muss. Ich teile nicht die Auffassung, was ich teilweise gelesen habe, dass die Gesetzgebungskompetenz dafür nicht ausreichend ist, weil die Bodenordnung geregelt werden kann. Ich glaube nicht, dass das hier maßgeblich ist, weil das ja eine Vorfrage ist für die Anwendung oder für die Öffnungsklausel. Die Gesetzgebungskompetenz scheint mir da nicht der richtige Anhaltspunkt zu sein. Aber, dadurch, dass die Katastrophenschutzbehörden beziehungsweise das Katastrophenschutzrecht Ländersache ist, und jedes Land hat ein solches geschlossenes System, Herr Dr. Jaeckel hat darauf hingewiesen. Wir haben Katastrophenschutzbehörden der Länder, dann stellt sich schon die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, nach Ausrufung des Katastrophenfalls in dem jeweiligen Bundesland, daran anzuknüpfen. Also man darf da nicht nach Eintritt des Katastrophenfalls anknüpfen, sondern man muss das Ausrufen des Katastrophenfalls durch die Katastrophenschutzbehörde daran anknüpfen, dann halte ich es auch für sinnvoll, dass man das so regelt und dass dann dementsprechend der Länderbehörde überlässt.

Die Vorsitzende: Jetzt muss ich die Rednerliste abkürzen und gebe weiter an Frau Heil.

Abg. Mechthild Heil (CDU/CSU): Dankeschön. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Jaeckel. Ich bin ja Abgeordnete aus dem Ahrtal, mich freut das, das man Ihnen anmerkt, dass Sie wirklich von den Katastrophen Ahnung haben, deswegen meine Frage dazu. Wir hören ja immer, Ahrtal steht auch immer hier im Raum und in der Begründung drin, aber mich quält dann schon die Frage: Nützt das dem Ahrtal im Moment wirklich noch, die Gesetzesvorlage, die wir da haben, oder ist das eigentlich, fairerweise müsste man das sagen, nur für alle weiteren Ereignisse? Sie sprechen ja auch immer die Länder an. Wir sehen ja, dass da ganz unterschiedlich in den einzelnen Ländern mit der Krisenlage umgegangen wird. Ich kann sagen, aus Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, wie die Anträge gestellt werden, mit und ohne Nachweis der Kostenplanung bis Leistungsphase III. Die Auftragsvergabe wird unterschiedlich gehandhabt. Ich könnte da eine ganze Liste aufmachen. Meine Frage, ganz offen: Was lässt Sie eigentlich hoffen, dass dieser Gesetzentwurf wirklich die Probleme an der Wurzel packt? Sie haben von überforderten Bauämtern gesprochen, mit Recht, Sie haben davon gesprochen, dass nicht beschleunigt genug gearbeitet wird, auch da mit Recht. Mal ganz konkret: Was kann ich den Leuten im Ahrtal sagen, in dem Gesetz steht das und das drin, da könnt Ihr Hoffnung haben, dass es auch bei uns schneller geht?

Das Zweite, weil wir es gerade eben besprochen haben, die angepasste Bauweise. Ich bin ja selber Architektin, Stand der Technik ist mir bekannt, aber

ich kann nur sagen, was ich aus dem Ahrtal sehe, da hilft uns der Stand der Technik nicht. Da sind Holzhäuser weggeschwommen, ich habe ein zweigeschossiges massives Haus wegschwimmen sehen, von der Bodenplatte, weil es dort nicht befestigt war. Ich würde sagen, Stand der Technik müsste sein, dass man die Dachziegel wegkriegt, dass man aufs Dach klettern kann, und und und. Also wie will man das Festlegen? Da würde ich echt dem Gesetzgeber raten, die Finger von zu lassen.

Die Vorsitzende: Herr Dr. Jaeckel.

Dr. Fritz Jaeckel (IHK Nord Westfalen): Vielen Dank, Frau Abgeordnete Heil. Zunächst mal zu der Kernfrage Nummer eins: Nutzt das jetzt noch was? Klare Antwort: Ja! Weil die Bürgermeister, die die nächsten Jahre in der Verantwortung stehen, das noch umsetzen. Ich weiß aus Sachsen – mal als kleines Beispiel – wir hatten 2013 die Flutkatastrophe, die letzte Baumaßnahme der Flutkatastrophe 2013 in Sachsen ist beendet worden im August 2021, acht Jahre später.

Zweitens verbinden Sie mit dieser bundesgesetzlichen Regelung auch eine Initiative der Stärkung der kommunalen Verantwortlichkeit und der Länderverantwortlichkeit. Das heißt, Sie geben auch dort ein wenig den Impuls, bitte kümmert euch, macht was. Deshalb halte ich das für gut. Ich halte es auch für richtig, das zu tun, auch mit der Maßgabe, wie wir das hier heute besprechen.

Sie haben, in der Tat, mit Ihrer zweiten Frage zum Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Technik, Stand der Wissenschaft und Technik, wie Herr Prof. Reinhardt das ausgeführt hat, einen ganz wunden Punkt bei mir getroffen, denn rechtsdogmatisch ist dem, was Prof. Reinhardt beschrieben hat, aus meiner Sicht, nichts hinzuzufügen. Er hat Recht, dass es in den Fachgesetzen überall so beschrieben ist. Aber, und deshalb habe ich mich dazu nicht geäußert, es ist in der Tat schwierig, bei den Fällen vor Ort, ich habe ein Fachwerkhaus übrigens im Blick, das so ähnlich ist wie das, was Sie dort beschreiben, dann an diesen angepassten oder anerkannten Stand der Technik anzuknüpfen. Ich kriege im Wiederaufbau wirklich einen erheblichen zusätzlichen Aufwand der da hinein geht. Die Menschen haben teilweise ihr komplettes Hab und Gut verloren, es gab sehr viele Todesfälle, die zu beklagen sind. Ich würde in diesem Fall dem Gesetzgeber den Mut anraten, zu sagen, auch in dem Wissen darum, dass es rechtsdogmatisch ist, teile ich vollends die Auffassung des vorgetragenen Inhalts des Sachverständigen, dass ich in dem Fall davon abweiche. Man tut es ja auch nicht auf Dauer. Das Gesetz ist ja bewusst in eine Befristung gegeben. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Liebert.

Abg. Anja Liebert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende, und auch herzlichen Dank an alle Sachverständigen. Ich finde, wir sind jetzt schon sehr tief in der Debatte und bekommen da sehr viele Anregungen, die wir natürlich auch bei den weiteren Beratungen mit berücksichtigen können und müssen. Ich hätte eine Frage an Herrn Dr. Kümper, und zwar hatte er, was Herr Daldrup gerade schon angesprochen hat, den Präzisierungsbedarf, nicht nur, was ist der Katastrophenfall, sondern auch was heißt angepasst, was heißt in der benachbarten Gemeinde et cetera. Welche Möglichkeiten haben wir denn jetzt innerhalb einer kleinen Baugesetzbuchnovelle, das alles abzubilden? Da würde mich doch interessieren, was es da für Möglichkeiten gibt.

Vielleicht an Frau Schartz nochmal die Frage, weil Sie sprachen über Flächenkonkurrenz, das war jetzt ein bisschen bezogen auch auf das Thema wie wir mit erneuerbaren Energien umgehen. Aber ich glaube, das hat auch was zu tun mit dem Thema wie bauen wir auf oder wie bauen wir nach Katastrophen wieder auf, dass Sie vielleicht nochmal etwas ausführen, wie Sie diese Themen Flächenverbrauch, Flächenkonkurrenz beim Thema erneuerbare Energien und vielleicht auch beim Thema Katastrophenklausel sehen, und was Sie da für Vorschläge haben, wie wir da perspektivisch mit umgehen können. Danke.

Die Vorsitzende: Herr Dr. Kümper, bitte.

Dr. Boas Kümper (Uni Münster): Vielen Dank, auch für diese Frage. Bezüglich des Präzisierungsbedarfs kann ich bezüglich des Katastrophenfalls sagen, die Landeskatastrophengesetze regeln ja eigentlich eine viel größere Bandbreite an Katastrophenereignissen, als das Bundesbaurecht das machen kann. Im Grunde sind die Präzisierungsmöglichkeiten des Gesetzgebers ja immer auf den Rahmen der Gesetzgebungsbefugnis beschränkt, und da geht es ja im Baurecht um Bodenrecht. Von dieser Sicht aus müsste, meines Erachtens, auch die Präzisierung stattfinden, also dass es darum geht, den

bodenrechtlichen Gesichtspunkte eines solchen Katastrophenfalls Rechnung zu tragen und im Falle von Abweichungsmöglichkeiten, beziehungsweise anderen Aspekten des Wiederaufbaus, die regelungsbedürftig erscheinen. Dann ist zumindest ein Ansatz auch in dem bisherigen Gesetzentwurf zu sehen, meines Erachtens, weil daran angeknüpft wird, das zum Zwecke der Katastrophenbewältigung Abweichungen erforderlich sind, aber da wäre die Frage: Reicht das aus oder ist das noch zu offen? Was den Präzisierungsbedarf bezüglich der Frage angepasste Bauweise angeht, dazu hat Herr Prof. Reinhardt auch schon, finde ich, sehr überzeugend dargelegt, es gibt anerkannte Größen, Stand der Technik und so weiter, an denen man sich da orientieren kann. Das wäre erstmal von meiner Seite aus das, was ich jetzt in der Kürze der Zeit sagen kann. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Frau Schartz, bitte.

Nadine Schartz, LL.M. (DLT): Vielen Dank. Wir hatten ja Flächenkonkurrenz, Nutzungskonflikte angesprochen. Was wir sehen, das ist jetzt in der vorgelegten PV-Strategie für uns sehr deutlich geworden, dass der Schwerpunkt dort auf den Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen liegt. Aus unserer Sicht ist das problematisch, weil wir die Freiflächen für viele andere Dinge brauchen, insbesondere für die Landwirtschaft. Wenn jetzt die Regelungen wie in Paragraph 35 Absatz 1 Nummer 8 b entlang von Schienenwegen, Autobahnen kommen, haben wir schon die Rückmeldung aus den Kommunen bekommen, wir kriegen da jetzt Probleme mit guten Ackerböden, die da eventuell mit reingezogen werden. Was wir uns wünschen, ist, dass der Fokus auf den Innenbereich gelegt wird und die Kommunen die Steuerung weiterhin behalten, um im Außenbereich steuern zu können, damit kein Wildwuchs entsteht. Grundsätzlich möchte ich sagen, erneuerbare Energien auf jeden Fall, aber nicht kreuz und quer, platt gesagt.

Sie sprachen ja auch eben an, wo ist Normenkomplexität, was muss man da verringern, das spielt auch so ein bisschen rein. Ich kriege es jetzt geschildert bei der Windenergie. Die Kommunen können sowieso Windenergie privilegiert planen, jetzt müssen sie auch nach dem Wind-BG die Flächenziele erreichen. Jetzt kommen nochmal neue Vorschriften zu Wind, und manche sagen halt, ja, wir haben da keinen Überblick mehr.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Frau Bachmann.

Abg. Carolin Bachmann (AfD): Frau Vorsitzende, liebe Sachverständige, wir sehen, es gibt noch viele offene Themen, die hier zu besprechen wären. Ich würde mich jetzt aber mal auf ein Thema konzentrieren, das ist die Verlängerung der Sonderregelung im BauGB zur Unterbringung von Flüchtlingen. Wir hatten vor Ostern zu dem Thema bereits schon mal eine Debatte, den Hintergrund bildeten die Hilferufe aus den Kommunen bei der Unterbringung und der Versorgung von Flüchtlingen. Ich hatte damals festgestellt, dass Flüchtlinge, das sagen auch die Kommunen, für die Kommunen ein Armutsrisiko darstellen. Eine Verlängerung der Sonderregelung, wie es ja die CDU und jetzt auch die Ampel-Regierung möchte, führt, meines Erachtens, zu einer dauerhaften Ansiedlung von Flüchtlingen in den Kommunen und damit zu einer dauerhaften Belastung der Kommunen. In diesem Zusammenhang hatte ich mich explizit damals auf den seriellen Fertigungsbau zur Unterbringung von Flüchtlingen bezogen, der für die Bundesregierung dafür gefordert würde.

Frau Fuchs vom ZIA, an Sie geht die Frage, weil Sie in Ihrer Stellungnahme dazu schön ausführlich auch Bezug genommen haben. Frau Fuchs, Sie schlagen auch vor, die Flüchtlingsunterkünfte zu Wohnungen umzubauen, solange es keine beschleunigten Bauleitplanverfahren für den Wohnungsbau gibt. Frau Fuchs, ich würde Sie bitten, hierzu Stellung zu nehmen und zusätzlich aufzuzeigen, welches Potential für die Wohneinheiten Sie, vor dem Hintergrund des Wohnraummangels, und wie Sie auch sagen, auf Grund der ungebremsten Zuwanderung, Sie darin sehen, und welche Rolle dabei die serielle und modulare Fertigung spielt.

Wenn es die Zeit zulässt, bitte noch die Ausführung an Sie, weshalb Sie die bisherigen Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte nicht ausreichend sehen. Danke.

Die Vorsitzende: Frau Fuchs, bitte.

Tine Fuchs (ZIA): Paragraph 246 BauGB. Ich glaube, ich bin missverstanden worden. Wir sagen nicht, dass anstelle von Flüchtlingsunterkünften Wohnraum geschaffen werden soll, sondern dass wir zur Unterbringung der Geflüchteten auch Wohnungen benötigen. Dass wir da, das war auch die Frage von Herrn Ferlemann, nicht nur nach dem

diese Sonderregelung seit 2014 im Baugesetzbuch enthalten ist, nicht nur Wohnungen und Flüchtlingsunterkünfte brauchen, sondern auch soziale Infrastruktur. Grundsätzlich sagen wir aber, ist es so, dass wir schnell, weil wir Wohnungsnot an vielen Stellen in den wachsenden Ballungsgebieten, aber auch in den Universitätsstädten und entlang der Küste haben, dass wir schnell Wohnraum schaffen müssen, um der Wohnungsnot zu begegnen. Da sehen wir einen Baustein in dem seriellen und modularen Bauen. Dazu haben wir vorgeschlagen, den Paragraph 1 Absatz 6 Baugesetzbuch zu ergänzen, um, weil wir sehen, dass es weiterhin Schwierigkeiten gibt, seriell und modular schnell Wohnungen errichten zu können, das dort mit unterzubringen. Aber wir sehen nicht, dass das Armutsrisiko in den Kommunen steigt, oder wir wollen auch nicht das eine an Stelle des anderen. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Herr Föst, bitte.

Abg. Daniel Föst (FDP): Vielen Dank. Ich habe tatsächlich nochmal zwei Fragen an zwei Sachverständige, und zwar zum einen an Herrn Prof. Reinhard und zum anderen an Frau Tine Fuchs. Der Paragraph 246 ist befristet, tatsächlich, der Punkt ist nochmal wichtig gewesen, dass wir auch einen gewissen Mut an den Tag legen können, weil wir ja nichts auf Dauer machen, sondern tatsächlich eine Befristung für den Notfall auf den Weg bringen wollen. Deswegen wäre meine Frage an den Prof. Reinhardt und an Frau Tine Fuchs, ob die abschließende Aufzählung im Paragraph 246 Absatz 2, ob die ausreicht, oder ob wir den Mut haben sollten, es stärker zu öffnen, damit für den Fall einer Katastrophe in der Befristung vielleicht doch mehr möglich wäre.

Die zweite Frage wäre jetzt tatsächlich eher eine Meinungsfrage, ob Ihrer Meinung nach die Regelungen im Paragraph 34 BauGB angemessen sind, um den Wiederaufbau schnell und effizient umsetzen zu können, oder ob wir da vielleicht weitergehende Befreiungen bräuchten. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Herr Prof. Reinhardt.

Prof. Dr. Michael Reinhardt (Uni Trier): Eine Befristung ist sicher richtig bei den früher sogenannten mobilen Anlagen. Ich sehe aber auch, dass in der Nummer 2, in Absatz 2 beim Wiederaufbau von Wohnhäusern die zerstört worden sind, natürlich ein dauerhafter Wiederaufbau geplant ist. Insofern stellt sich dann die Frage, eben wurde diskutiert, der Stand der Technik reicht nicht aus, ob man dann tatsächlich darüber nachdenken muss, dass ein Wiederaufbau vielleicht an dieser Stelle vielleicht nicht in Betracht kommt. Dann haben Sie natürlich bei der Umsiedlung auf andere Flächen, die schon eben angesprochenen Flächenkonkurrenzen. Vielleicht das in aller Kürze dazu.

Die Vorsitzende: Frau Fuchs.

Tine Fuchs (ZIA): Wir halten die Befristung für wenig vollziehbar. Das ist heute ja auch schon in der Sachverständigenanhörung angesprochen worden, dass es schwer in der Praxis zu unterscheiden sein wird zwischen den Vorhaben, die dauerhaft errichtet werden, und denen, die nur befristet genehmigt werden und dann auch wieder abgerissen werden sollen. Ich kann aus meiner kommunalen Praxis auch sagen, dass wir kein einziges Gebäude jemals wieder abgerissen haben. Ich habe auch in Sachsen, während des Hochwassers, evakuiert und das ganze schon einmal miterlebt.

Die zweite Frage ging, glaube ich, nicht um den Paragraph 34, sondern um Paragraph 31 Absatz 2. Ob man da noch weiter erweitern sollte. Ja, wir würden das auf jeden Fall vorschlagen. Unsere Präferenz ist es, das Verfahren insgesamt zu beschleunigen, nach dem Paragraph 1 fortfolgende, Baugesetzbuch. Der Paragraph 31 ist ja eine Ausnahmevorschrift, aber natürlich hilft auch die Erweiterung der Ausnahmevorschrift nach Paragraph 31, Absatz 2, um dort den Wiederaufbau zu ermöglichen, indem man Ausnahmen und Befreiung dann zulassen kann. Das ist richtig.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Frau Hennig-Wellsow.

Abg. Susanne Hennig-Wellsow (DIE LINKE.): Da ich ja jetzt die letzte Fragerin bin, kann ich ja auch etwas provozieren. Und zwar möchte ich Frau Schartz fragen, ob sich die kommunale Familie jetzt sicher fühlt mit diesem Vorschlag oder was Sie dringend raten aus dieser Anhörung tatsächlich zu übernehmen, damit Sie sich, möglicherweise, für eine mögliche nächste Katastrophe sicher und gewappnet fühlen.

Die Vorsitzende: Frau Schartz.

Nadine Schartz, LL.M. (DLT): Sie sprechen mich jetzt speziell auf den Katastrophenschutz, Wiederaufbau an, oder?

Abg. Susanne Hennig-Wellsow (DIE LINKE.): Grundsätzlich was das ganze Gesetz angeht. Ob Sie mit diesem Gesetz zufrieden sind, als Vertreterin der kommunalen Familie, oder was Sie heute hier unbedingt den Abgeordneten der Ampel empfehlen noch ins Gesetz aufzunehmen.

Nadine Schartz, LL.M. (DLT): Sehr löblich, wir sind ja auch ein Kommunalausschuss, deswegen ist es super, dass so eine Frage kommt. Jetzt ist es ja natürlich so, dass da ganz viele verschiedene Aspekte drin sind. Wir haben ja eigentlich die Digitalisierung in der Überschrift, wo wir weiterhin Standards brauchen, da nehme ich jetzt mal Bezug auf die letzte Anhörung. Wir haben die Fristverkürzung drin, die wir gerne immer noch raus hätten. Ich spreche von den drei Monaten Genehmigungsfristverkürzung auf einen Monat. Wir sehen da die Gefahr, dass in dem einen Monat nicht die Verfahren gehandhabt werden können, die drei Monate brauchen, obwohl wir in anderen Verfahren auch schneller sind als drei Monate. Das Problem ist da weniger die Behörde, sondern unvollständige Antragsunterlagen oder auch die gerichtliche Überprüfung im Nachhinein, die das Ganze lang macht. Den Punkt kann ich schon mal sagen, bitte die drei Monate drin lassen. Was den Wiederaufbau und Katastrophenschutz angeht, bin ich nicht in der Tiefe drin, da haben wir jetzt sehr viele Anregungen gehört. Was die Privilegierung im Außenbereich angeht, habe ich, glaube ich, eben meine Meinung dargelegt.

Uns ist einfach die Steuerungsfähigkeit der Kommunen wichtig. Klar, die brauchen Unterstützung durch jegliche Regelungen, die möglich sind, aber wir müssen, aus unserer Sicht, den Fokus hier auf den Innenbereich legen und nicht den Außenbereich mit allen möglichen Regelungen überfrachten. Ich lasse das mal so stehen. Ich kann wahrscheinlich ganz viele kleine Punkte – wieviel Zeit habe ich noch – aufzählen. Haben Sie noch eine spezielle Nachfrage zu einer Regelung?

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Damit wären wir auch am Ende unserer heutigen öffentlichen Anhörung. Ich danke Ihnen, vor allem den Experten, herzlich für Ihr Kommen, für Ihre Expertise die Sie uns heute zur Verfügung gestellt haben. Ich schließe hiermit die Sitzung und freue mich auf die nächste öffentliche Sitzung, die schon an diesem Mittwoch um 11:00 Uhr am gleichen Ort stattfindet. Herzlichen Dank und Ihnen allen einen schönen Tag noch.

Schluss der Sitzung: 16:11 Uhr

Sandra Weeser, MdB
Vorsitzende